



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Grossfeuerwerken**

**( Höhenfeuerwerke, Barockfeuerwerke, Hochzeitsfeuerwerke usw.)**

der

Firma United-Dreams Berlin vertreten durch Inh. Frank Melchert 12279 Berlin Lichterfelder Ring 91  
( Stand 20.MAI.2008 )

Bei unseren Dienstleistungsverträgen für Feuerwerk kommen zusätzlich zu unseren AGB's die nachstehenden Geschäftsbedingungen zum tragen. Eventuelle vereinbarte Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

1. Die im Angebot festgelegten Kosten und Honorare beinhalten folgende Leistungen:  
Anfahrtskosten, Versicherung, Abwicklung des Anzeigeverfahrens, Arbeitsleistungen des Pyrotechnikers und deren Helfer,

Grobreinigung des Abbrennplatzes. Arbeitsmaterial welches für den Abbrand benötigt wird.

Zusätzlich anfallende Kosten durch behördliche Auflagen, (z.B. Feuerwehr, Bearbeitungsgebühren der Stadtverwaltung o.ä.) übernimmt der Auftraggeber direkt, oder wird als durchlaufender Gebührenfaktor weitergeleitet.

2. Ein Feuerwerk wird auch bei Regen abgebrannt. Durch starke Feuchtigkeit gehören eventuelle Ausfällen einzelner Feuerwerksgruppen zum gebuchten Feuerwerk dazu, und können vom Auftraggeber nicht in Regress genommen werden.

3. Die Firma United-Dreams Berlin kann kurzfristig aus Sicherheits- oder Qualitätsgründen den vorab hinterlegten Angebots- bzw. Programmvorschlag ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber ändern. Diese Änderung beeinträchtigt in keiner Weise das vorab festgelegte Budget.

4. Sollte am Tag des Feuerwerks der vom Aufsichtsamt genehmigte Abbrennplatz nicht benutzbar sein (z. B. durch Überflutung), so ist vom Auftraggeber 1/2 des Feuerwerkspreises zu entrichten.

Sollte das bereits fertig aufgebaute Feuerwerk wegen höherer Gewalt ( z.B. Windstärke > 5m/sec. oder Waldbrandstufe IV) nicht abgebrannt werden können, ist der volle Feuerwerksbetrag zu entrichten .

In beiden Fällen wird das Feuerwerksmaterial von der Firma United-Dreams Berlin kostenfrei eingelagert, und kann zu einem anderen Zeitpunkt ( bzw. Anlass) gegen eine geringe Aufwandspauschale innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen werden.

5. Für die Entsorgung der anfallenden Rückstände (Pappreste und Regenfolien) ist falls nicht anders vereinbart der Auftraggeber zuständig. Ebenfalls ist der Auftraggeber für die kostenfreie Bereitstellung von Feuerwehrpersonal falls nötig zuständig.

7. Die erarbeiteten Programmabläufe / Angebote sind unser Eigentum, und dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Die Bezahlung erfolgt, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, nach dem Aufbau, vor dem Abbrennen des Feuerwerks in bar gegen Rechnung und Quittung.

Berlin, den 20.05.2008